

KAMERUN

Dekret Nr. 2005/0771/PM vom 6. April über die Festlegung der Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen der Pflanzenquarantäne

(Décret n° 2005/0771/PM du 06 avril 2005 fixant les modalités d'exécution opérations de quarantaine végétale.)

Quelle: <https://yaounde.eregulations.org/procedure/138/101?l=fr>, aufgerufen am 18.10.2025

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 23.10.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Dekret Nr. 2005/0771/PM vom 6. April über die Festlegung der Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen der Pflanzenquarantäne

...

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. In diesem Dekret werden die Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen im Rahmen der Pflanzenquarantäne festgelegt.

Artikel 2. Im Sinne dieses Dekrets gilt folgendes:

- **Pflanzengesundheitliche Risikoanalyse:** Der Prozess der Bewertung biologischer oder sonstiger wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um festzustellen, ob ein Organismus ein Schädling ist, ob er geregelt werden sollte und zur Festlegung der Intensität der gegen ihn zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen
- **Pflanzengesundheitszeugnis:** Ein amtliches Dokument oder sein amtliches elektronisches Äquivalent, entsprechend den Musterzeugnissen des IPPC, das bescheinigt, dass eine Sendung die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen erfüllt
- **Bestimmungsortkontrolle:** Kontrollen außerhalb der Ein- und Ausfuhrstellen, insbesondere an den endgültigen Bestimmungsorten der eingeführten Sendung;
- **Ein- und Ausfuhrkontrolle:** Kontrolle an Ein- und Ausfuhrstellen;
- **Integrierter Pflanzenschutz:** ...
- **Amtliche Bekämpfung:** Die aktive Durchsetzung verbindlicher pflanzengesundheitlicher Regelungen und die Anwendung verbindlicher pflanzengesundheitlicher Verfahren mit dem Ziel der Tilgung oder Eindämmung von Quarantäneschädlingen oder für das Management von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen
- **Quarantäneschadorganismus:** Ein Schadorganismus von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt
- **Ein- und Ausfuhrstelle:** Alle Häfen, Flughäfen, Postämter, Grenzlandstellen, über die Sendungen eingeführt werden können oder Passagiere einreisen dürfen.

KAPITEL II: PFLANZENGESUNDHEIT - SCHUTZ UND ÜBERWACHUNG IM STAATSGEBIET

ABSCHNITT I: EINFUHRGENEHMIGUNG

Artikel 3: (1) Unbeschadet der Handelsbestimmungen und -vorschriften wird die Einfuhr genehmigung für eine Herkunft und nur für Erzeugnisse mit hohem Risiko der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen von der für die Regulierung und Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Betriebsmittel und Erzeugnisse zuständigen Abteilung erteilt.

(2) Die Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, Erden und Substrate mit hohem Risiko der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen wird durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft festgelegt und regelmäßig auf der Grundlage der pflanzengesundheitlichen Risikoanalyse überarbeitet.

Artikel 4: (1) In Situationen mit einem sehr hohen Risiko der Einschleppung von Quarantäneorganismen kann der Minister für Landwirtschaft vor der Erteilung einer Einfuhr genehmigung die Untersuchung verdächtiger Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erden oder Kultursubstrate im Ausfuhrland verlangen.

(2) Die Kosten für die Einholung von Einfuhr genehmigungen trägt der Importeur.

Artikel 5: (1) Für die Erteilung einer Einfuhr genehmigung ist spätestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Datum des ersten Versands ein entsprechender Antrag bei der Pflanzenschutzbehörde zu stellen.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 umfasst:

- einen abgestempelten Antrag zum aktuellen Tarif mit Angabe der genauen Anschrift des Erzeugers oder der Quarantänestation, die für die Freigabe der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse zuständig ist, des voraussichtlichen Ankunftsdatums der Erzeugnisse in Kamerun, der Einlassstelle in Kamerun sowie der Mengen und Sorten der einzuführenden Erzeugnisse und des Anbaugebiets der betreffenden Erzeugnisse,
- eine Fotokopie der Proforma-Rechnung mit Angabe der Transportart, der Anschrift des Importeurs, der Ausfuhrstelle und der Anschrift des Lieferanten.

ABSCHNITT II: PFLANZENGESUNDHEITLICHE ZERTIFIZIERUNG

Artikel 6: (1) Die pflanzengesundheitliche Zertifizierung beinhaltet:

- die Durchführung pflanzengesundheitlicher Inspektionen,
- mögliche pflanzengesundheitliche Behandlungen,
- die Ausstellung von Protokollen und Bescheinigungen über die pflanzengesundheitliche Kontrolle,
- die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen.

(2) Die Kosten für die Kontrolle und andere Maßnahmen, die für die Erteilung von Pflanzengesundheitszeugnissen erforderlich sind, trägt der Antragsteller.

(3) Sie werden per gemeinsamer Verordnung der Minister für Landwirtschaft bzw. Finanzen festgelegt.

Artikel 7: ...

Artikel 8: Bei der Einfuhr sind geregelte Erzeugnisse mit einem hohen Risiko der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das den Anforderungen der entsprechenden Einfuhr genehmigung entspricht.

Artikel 9: Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in Durchfuhr ist das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses beigefügt. Nach Feststellung der Unversehrtheit der Verpackung wird zu diesem Zweck ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt.

ABSCHNITT III: PRÜFUNG DER SENDUNGEN AUF EINHALTUNG DER PFLANZENGESUNDHEITLICHEN ANFORDERUNGEN

Artikel 10: Sendungen mit hohem Risiko der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen werden vor deren Verwendung oder Inverkehrbringen im Staatsgebiet auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen geprüft; die Kosten dafür trägt der Importeur.

Artikel 11: Die Prüfung von Sendungen mit hohem Risiko der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfolgt in den Laboratorien des Pflanzenschutzdienstes oder einem vom Minister für Landwirtschaft zugelassenem Laboratorium.

Artikel 12: (1) Die Probenahme erfolgt durch vereidigte Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes nach einschlägigen wissenschaftlichen Standards und, sofern möglich, in Gegenwart des Eigentümers.

(2) Werden die Testergebnisse nicht angefochten, wird die von der Stelle des Pflanzenschutzdienstes aufbewahrte Kontrollprobe dem Nutzer auf dessen Antrag hin innerhalb von zwei (2) Monaten ausgehändigt.

ABSCHNITT IV: PFLANZENGESUNDHEITLICHE BEHANDLUNG BEI DER EINFUHR UND AUSFUHR

Artikel 13: (1) Pflanzengesundheitliche Behandlungen erfolgen, um bei pflanzengesundheitlichen Kontrollen geregelter Erzeugnisse festgestellte Schadorganismen zu tilgen oder deren Ausbreitung zu verhindern.

(2) Sie werden von den Pflanzenschutzdiensten angeordnet und überwacht und in vom Minister für Landwirtschaft zugelassenen Behandlungseinrichtungen nach festgelegten Verfahren durchgeführt.

(3) Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde.

(4) Die Liste dieser Einrichtungen wird regelmäßig aktualisiert und jährlich veröffentlicht.

Artikel 14: (1) Für die oben genannten Behandlungen wird eine Behandlungsbescheinigung durch die behandelnde Einrichtung ausgestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung ist für die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses erforderlich.

ABSCHNITT V: VERÖFFENTLICHUNG VON QUARANTÄNELISTEN UND QUARANTÄNEMASSNAHMEN

Artikel 15: Der Minister für Landwirtschaft legt jährlich die Liste der geregelten Schadorganismen als gesetzliche Vorschrift fest. Es sind alle gerechtfertigten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zu ergreifen, um deren Auftreten an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu verhindern. Zu diesem Zweck legt er folgendes fest:

- die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erden und Kultursubstrate, deren Erzeugung in, Einfuhr nach und Ausfuhr aus Kamerun verboten ist;

- die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erden und Kultursubstrate, für die eine Bescheinigung über die Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr sowie die damit verbundenen besonderen Anforderungen benötigt wird und die eine amtliche Bekämpfung erfordern können.

Artikel 16: (1) Der Minister für Landwirtschaft kann im Fall einer Epidemie oder des Auftreten eines Quarantäneschadorganismus per Verordnung eine Quarantänezone im Staatsgebiet festlegen.

(2) Wurden Quarantänezonen im Staatsgebiet abgegrenzt, wird für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Erden und Kultursubstraten in diese Zonen oder aus diesen heraus ein besonderes Pflanzengesundheitszeugnis benötigt.

(3) Der Pflanzenschutzdienst legt die Bedingungen fest, unter denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erden und Kultursubstrate sowie Verpackungen und sonstige Verpackungsformen, die als Träger von Schadorganismen dienen können, im Staatsgebiet verbracht werden dürfen.

KAPITEL III: EINFUHR VON BIOLOGISCHEN BEKÄMPFUNGSMITTELN

...

KAPITEL IV: PFLANZENGESUNDHEITLICHE UNTERSUCHUNG UND DIE AUFGABEN VEREIDIGTER PFLANZENSCHUTZINSPEKTOREN

...

KAPITEL V: DIE AUFGABEN VEREIDIGTER PFLANZENSCHUTZINSPEKTOREN UND VERHINDERUNG VON STRAFTATEN

...

KAPITEL VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38: Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten gleichermaßen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erden und Kultursubstrate in Durchfuhr, deren Verpackung das Risiko der Einschleppung oder Verbreitung geregelter Schadorganismen birgt.

Artikel 39: Hiermit werden frühere entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die des Dekrets Nr. 92/223/PM vom 25. Mai 1992 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für das Gesetz Nr. 90/013 vom 10. August 1990 über die Pflanzengesundheit aufgehoben.

Artikel 40: Dieses Dekret wird nach dem Dringlichkeitsverfahren registriert und veröffentlicht und anschließend in französischer und englischer Sprache im Amtsblatt veröffentlicht.

Yaoundé, den 6. April 2005

Der Premierminister, Regierungschef

(é) INONI Ephraim